

Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 28.08.2026

Az.: K 45/26



Terminbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 23.03.2027	09:00 Uhr	IV, Sitzungssaal	Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Katzhütte an

lfd.Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1 1/2 Anteil des H. L.	Katzhütte	8, 1048/1	Gebäude- und Freifläche	Oelzer Straße 16 a, 98746 Katzhütte	490	693 BV 1
2 1/2 Anteil der M. H.	Katzhütte	8, 1048/1	Gebäude- und Freifläche	Oelzer Straße 16 a, 98746 Katzhütte	490	693 BV 1

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage:

1/2 Miteigentumsanteil des H. L. an

bebaut mit einem sanierungsbedürftigen Haus

Bodenrichtwert 20,00 Euro/qm

kein Gutachten vorhanden, freie Schätzung des Verkehrswertes;

Verkehrswert:

14.500,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage:

1/2 Miteigentumsanteil der M. H. an

bebaut mit einem sanierungsbedürftigen Haus

Bodenrichtwert 20,00 Euro/qm

kein Gutachten vorhanden, freie Schätzung des Verkehrswertes;

Verkehrswert: 14.500,00 €

Lfd. Nr. 1 und 2 (beide 1/2 Miteigentumsanteile zusammen)

Verkehrswert: 29.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.04.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 21.04.2026.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.